

Sonderbedingungen für Konten mit Mehrwertleistungen

Fassung 1. Dezember 2007

Diese Sonderbedingungen gelten für Mehrwertleistungen zum Konto, die der Kunde (im Folgenden „Mehrwert-Paket-Berechtigter“ genannt) jeweils als Mehrwert-Paket in einer Zusatzvereinbarung verbindlich mit der Bank vereinbart hat.

Konto

Die Bank stellt dem Kunden ein Konto mit Mehrwertleistungen zur Verfügung.

Alle Mehrwertleistungen des Kontos sind partnerfähig. Partner/in ist ein/e Mitkontoinhaber/in, der/die unter der gleichen Anschrift wie der/die Kontoinhaber/in gemeldet ist.

Kennwort

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte kann die Mehrwertleistungen nur mittels Kennwort nutzen.

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte hat sein Kennwort nach Erhalt unverzüglich zu ändern und mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um es vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen. Kommt sein Kennwort abhanden, so ist dies unverzüglich der Service-Hotline mitzuteilen.

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte hat zur Vermeidung von Missbrauch dafür Sorge zu tragen, dass ein Dritter keine Kenntnis vom Kennwort erhält. Ist dem Mehrwert-Paket-Berechtigten bekannt, dass ein Dritter Kenntnis des Kennworts erhalten hat oder besteht der dringende Verdacht einer derartigen Kenntnisnahme, so ist der Mehrwert-Paket-Berechtigte verpflichtet, unverzüglich das Kennwort über die Service-Hotline zu ändern.

Die Bank bedient sich bei der Erbringung der Mehrwertleistungen des Kooperationspartners Affinion International GmbH, Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg. Die Affinion International GmbH bedient sich weiterer Leistungsanbieter.

Bank als Vermittler

Die Bank tritt bei einzelnen Leistungen, insbesondere bei den Leistungen rund um das Thema Reisen nur als Vermittler auf. Ein direkter Anspruch gegenüber der Bank besteht in diesen Fällen nicht.

Mehrwertleistungen

1. Kartenschutz
2. Notfallbargeld
3. 24h-Notfall-Hotline +49 (0)40 9999 8790
4. Service-Hotline (01805) 556113*
5. Reisebuchungsservice mit 5% Rückvergütung

1. Kartenschutz

Der Kartenschutz ermöglicht dem Mehrwert-Paket-Berechtigten die Sperre seiner registrierten Zahlungskarten, d.h. der MaestroCard, VISA und MasterCard Karten bei Missbrauch, Verlust und Diebstahl. Die Registrierung erfolgt über ein gesondertes Kartenregistrierungsformular.

* 14 Ct./Min. aus dem deutschen Festnetz, max. 42 Ct./Min. aus Mobilfunknetzen

2. Notfallbargeld

Über die 24h-Notfall-Hotline kann bei gleichzeitiger Kartensperre nach Verlust oder Diebstahl der weltweite Notfallbargeld-Service von bis zu 1.500,-€ pro Konto alle 7 Tage kostenfrei genutzt werden. Bei Inanspruchnahme des Notfallbargelds ohne Kartensperre fällt eine Transfergebühr in Abhängigkeit der Bargeldmenge an. Das Bargeld ist ausschließlich in der lokalen Währung der Auszahlungsstelle verfügbar.

3. 24h-Notfall-Hotline

Unter der mitgeteilten 24h-Notfall-Hotline Telefonnummer kann der Mehrwert-Paket-Berechtigte 24 Stunden an 7 Tagen den Verlust seiner Zahlungskarten anzeigen.

4. Service-Hotline

Zur Inanspruchnahme der Mehrwertleistungen steht dem Mehrwert-Paket-Berechtigten die Service-Hotline telefonisch an den mitgeteilten Tagen und Uhrzeiten zur Verfügung.

5. Reisebuchungsservice mit 5% Rückvergütung

Über den Reisebuchungsservice erhält der Mehrwert-Paket-Berechtigte Beratung und Abwicklung seiner Reisebuchung durch den von ihm gewählten Reiseanbieter. Zusätzlich bekommt der Mehrwert-Paket-Berechtigte bis 6 Wochen nach seiner Reiserückkehr eine Rückvergütung von 5% des getätigten Umsatzes auf sein Konto mit Mehrwertleistungen gutgeschrieben. Die Rückvergütung gilt nicht für Steuern, Gebühren und vergleichbare Aufschläge. Bei Stornierung der Buchung wird keine Rückvergütung auf die Stornogebühren gewährt. Es gelten zudem die allgemeinen Bedingungen des vom Mehrwert-Paket-Berechtigten gewählten Reiseanbieters.

Inanspruchnahme der Mehrwertleistungen

Zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistung im Rahmen des jeweiligen Mehrwert-Pakets ist Voraussetzung der Abschluss einer Zusatzvereinbarung. Mit Abschluss der Zusatzvereinbarung werden einzelne Leistungen – gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung dem Mehrwert-Paket-Berechtigten gegenüber von der Bank bzw. ihren Vertragspartnern direkt erbracht bzw. bereitgestellt. Nach Maßgabe der nachfolgend beschriebenen Grundsätze kann der Mehrwert-Paket-Berechtigte einzelne Leistungen gemäß der jeweils aktuellen Leistungsbeschreibung wie folgt in Anspruch nehmen:

1. Telefonisch (Hotlines)

Um über die Hotlines Aufträge und sonstige Mitteilungen übermitteln zu können, benötigt der Mehrwert-Paket-Berechtigte sein Kennwort. Sein Kennwort für die Erstanmeldung erhält der Mehrwert-Paket-Berechtigte mit Abschluss der Zusatzvereinbarung für Mehrwertleistungen. Das Kennwort kann von jedem Mehrwert-Paket-Berechtigten jederzeit telefonisch über die Service-Hotline geändert werden.

Zur Auftragsannahme bei der Service-Hotline muss sich der Mehrwert-Paket-Berechtigte durch Nennung des Kennworts legitimieren. Ohne korrekte Legitimation kann der Mehrwert-Paket-Berechtigte im Interesse seiner eigenen Sicherheit keine Aufträge telefonisch übermitteln.

2. Schriftlich

Zur Inanspruchnahme einiger Leistungen bedarf es zusätzlich einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Mehrwert-Paket-Berechtigte grundsätzlich mit seinem gültigen Kennwort gegenüber dem Vertragspartner der Bank auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Sonderbedingungen enthalten.

3. Mündlich unter Anwesenden

Einige Leistungen können durch direkte mündliche Vereinbarung zwischen dem Mehrwert-Paket-Berechtigten und dem Dritten/Vertragspartner in Anspruch genommen werden. Vor Abschluss dieser Vereinbarung hat sich der Mehrwert-Paket-Berechtigte mit seinem gültigen Kennwort und gültigem Personalausweis oder Reisepass gegenüber dem Vertragspartner der Bank auszuweisen. Die Inhalte dieser Vereinbarung können Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Bedingungen enthalten.

Änderung des Leistungsumfangs

Die Bank ist berechtigt, Inhalte und Bestandteile der jeweiligen Mehrwert-Pakete sowie der einzelnen angebotenen Mehrwertleistungen zu erweitern, einzuschränken oder zu streichen. Die Bank ist ebenfalls berechtigt, das Angebot der Mehrwert-Pakete insgesamt einzustellen, wenn sie aus rechtlichen Gründen dazu verpflichtet wird. In beiden Fällen sind Schadenersatzansprüche gegen die Bank ausgeschlossen.

Die Bank wird vorgenannte Änderungen bzw. Einstellungen der Mehrwertleistungen dem Mehrwert-Paket-Berechtigten mitteilen. Änderungen in der Person der jeweiligen Leistungsanbieter wird die Bank nur per Internet oder per Aushang in der Filiale mitteilen.

Auftragsbearbeitung

Die der Bank im Rahmen dieses Mehrwert-Pakets übertragenen Aufträge werden mit kaufmännischer Sorgfalt bearbeitet.

Muss die Auftragsausführung aufgrund von Unklarheiten, z. B. nicht vollständig ausgefüllter Anträge, zurückgestellt werden, wird der Mehrwert-Paket-Berechtigte hierüber unverzüglich telefonisch oder schriftlich informiert. Die Bank behält sich in diesem Fall die Einholung einer Bestätigung vor Auftragsausführung vor.

Haftung der Santander

Die Bank trägt die Schäden, die dem Mehrwert-Paket-Berechtigten aus Übermittlungsfehlern, Missverständnissen oder Irrtümern bei der Abwicklung der Aufträge entstehen, sofern den Mehrwert-Paket-Berechtigten kein Verschulden trifft.

Für Schäden durch Fehlleitungen und Verzögerungen haftet die Bank im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, wie sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

Für Mängel der Leistungserbringung der Vertragspartner und/oder Schäden infolge deren

Leistungserbringung haftet die Bank nicht, sofern sie diese nicht selbst schuldhaft (mit) verursacht hat. Sie ist für deren Leistungen lediglich Vermittlerin. Einwände oder Ansprüche aus der Beziehung zu dem jeweiligen Vertragspartner sind unmittelbar bei diesem geltend zu machen.

Für die Nichterreichbarkeit der Service-Hotline und der 24h-Notfall-Hotline, insbesondere für den Fall, dass dies vorübergehend oder auf Dauer aus technischen Gründen nicht möglich ist, haftet die Bank nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Haftung des Mehrwert-Paket-Berechtigten

Verletzt der Mehrwert-Paket-Berechtigte seine Sorgfaltspflichten schuldhaft, so hat er den daraus resultierenden Schaden zu tragen. Dies ist z. B. der Fall, wenn der Mehrwert-Paket-Berechtigte sein Kennwort unberechtigten Personen mitteilt, vorsätzlich oder fahrlässig in sonstiger Weise zur Kenntnis gelangen lässt oder er bei Verdacht, dass eine unberechtigte Person Kenntnis von seinem Kennwort hat, sein Kennwort nicht ändert oder sperrt.

Der Mehrwert-Paket-Berechtigte haftet nicht für Schäden, die nach erfolgter Sperrung/Änderung des Kennworts durch eine unberechtigte Auftragserteilung entstanden sind. Eine Schadenübernahme durch die Bank setzt eine Strafanzeige des Mehrwert-Paket-Berechtigten voraus.

Haftung der Kooperationspartner

Für die externen Leistungen der Kooperationspartner gelten die Vertragsbedingungen der jeweiligen Leistungsanbieter. Diese werden dem Mehrwert-Paket-Kunden auf Antrag über die Service-Hotline mitgeteilt bzw. zugesandt. Ein-

wände oder Ansprüche sind unmittelbar beim jeweiligen Leistungsanbieter anzubringen. Die Haftung der Bank beschränkt sich für externe Leistungen der Kooperationspartner auf die sorgfältige Auswahl der jeweiligen Vertragsunternehmen.

Kündigungsrecht

1. Ordentliche Kündigung

Sowohl der Mehrwert-Paket-Berechtigte als auch die Bank kann die Zusatzvereinbarung oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der Mehrwert-Pakete jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, soweit keine abweichenden Vorschriften oder anderweitige Vereinbarungen dem entgegenstehen. Kündigt die Bank die Zusatzvereinbarung, so wird sie den Belangen des Mehrwert-Paket-Berechtigten angemessen Rechnung tragen, insbesondere nicht zur Unzeit kündigen.

2. Kündigungen aus wichtigem Grund

Ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen kann sowohl der Mehrwert-Paket-Berechtigte als auch die Bank die Zusatzvereinbarung oder einzelne Vertragsverhältnisse im Rahmen der Mehrwert-Pakete jederzeit fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, aufgrund dessen dem Kündigenden die Fortsetzung der Geschäftsbeziehung nicht zugemutet werden kann.

Für die Bank ist ein solcher Kündigungsgrund insbesondere dann gegeben, wenn der Mehrwert-Paket-Berechtigte das Konto überwiegend zur Abwicklung unternehmerischer Zahlungsvorgänge nutzt oder wenn es durch Verfügungen des Mehrwert-Paket-Berechtigten auf dem Konto zu nicht abgesprochenen Überziehungen kommt.

Im Falle einer Kündigung darf die Bank den Zugang zu den Mehrwertleistungen sowie das Kennwort sperren.

3. Rechtsfolgen bei Kündigung

Die Auflösung oder Kündigung der Zusatzvereinbarung oder einzelner Vertragsverhältnisse im Rahmen der Mehrwert-Pakete hat grundsätzlich die gleichzeitige Beendigung der Vertragsverhältnisse über die einzelnen Leistungen zur Folge. Eventuell in Abwicklung befindliche Einzelleistungen können noch erbracht werden. Der Mehrwert-Paket-Berechtigte ist außerdem verpflichtet, die Bank insoweit von allen für ihn oder in seinem Auftrag übernommenen Verpflichtungen zu befreien.

Mit Kündigung der Zusatzvereinbarung darf das Kennwort nicht mehr benutzt werden.

4. Kündigung des Girokontos

Die Auflösung oder Kündigung des Girokontos hat gleichzeitig die sofortige Beendigung der Zusatzvereinbarung zur Folge.

Ergänzende Regelung

Ergänzend gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank in der jeweils aktuellen Fassung.